



# WALD IM KLIMAWANDEL WARUM KOMMUNEN AUF FÖRDERGELDER VERZICHTEN

Ute Kreienmeier Deutscher Städte- und Gemeindebund



Tannensämlinge im Saatbeet warten auf das Ausbringen in den Wald

Zweck des im November 2022 vom Bund aufgelegten Zuwendungsprogramms „Klimaangepasstes Waldmanagement“ ist der Erhalt, die Entwicklung sowie die Bewirtschaftung von Wäldern im Klimawandel. Das Programm steht dem privaten und kommunalen Waldbesitz zur Verfügung. Die beihilferechtliche Freistellung des Förderprogramms durch die EU ist erfolgt. Kommunen können für die ersten 500 Hektar bis zu 100 Euro/Hektar/Jahr, für die darüber hinausgehenden Waldflächen bis zu 80 Euro/Hektar/Jahr beantragen. Dafür müssen sie sich im Gegenzug verpflichten, zwölf Förderkriterien einzuhalten.

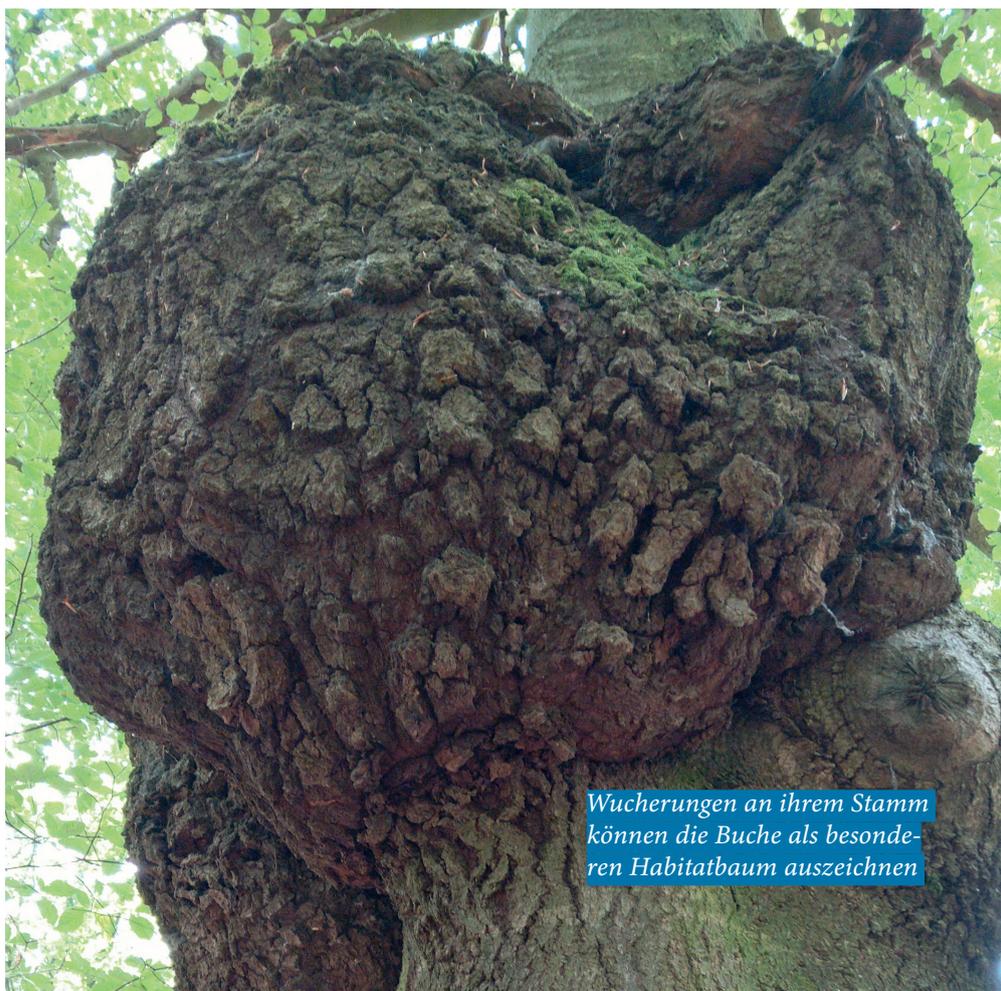
Eine Abfrage zur Inanspruchnahme des Förderprogramms bei den Mitgliedern des Gemeindeforstbesitzerverbandes NRW im Juni 2023 ergab folgendes Stimmungsbild:

Vom Grundsatz her wird das Förderprogramm begrüßt. Die meisten Kriterien werden als richtig und nachvollziehbar eingeschätzt.

So wurde von einigen Kommunen die Förderung auch bereits in Anspruch genommen. In sehr vielen Kommunen haben dagegen die politischen Gremien beschlossen, die Förderung aktuell nicht zu beantragen. Zum einen, weil die Förderkriterien mit sehr viel Bürokratie und Kosten einhergehen. Zum anderen, weil die Mehraufwendungen für einzelne Maßnahmen die Fördersumme erheblich übersteigen können. Auch die ungewisse Fortführung des Programms über 2026 hinaus hält Kommunen derzeit von einer Inanspruchnahme ab. Die kommunalen Forstbetriebe hoffen daher auf eine entscheidende „Nachbesserung“ der Richtlinie.

## NATURVERJÜNGUNG

Kritisch gesehen wird die Forderung, dass die Naturverjüngung von klimaresilienten und überwiegend standortheimischen Baumarten absoluten Vorrang hat. Die Fichte, aber auch andere nicht standortheimische Baumarten wie Douglasie oder Roteiche müssten auf Kalamitätsflächen auf höchstens 49 Prozent Bestockungsanteil zurückgedrängt oder auch aktiv entfernt werden. Diese Baumarten sollten aber nach Auffassung der Betriebe im Zuge des Klimawandels und zur Risikostreuerung eher gefördert als abgeschnitten werden.



Wucherungen an ihrem Stamm können die Buche als besonderen Habitatbaum auszeichnen

## ANREICHERUNG UND ERHÖHUNG DER DIVERSITÄT AN TOTHOLOZ

Nach der Förderrichtlinie soll gezielt liegendes und stehendes Totholz produziert werden. Das bedeutet, dass Holz unter einer gewissen Derbholzstärke nicht mehr aufgearbeitet werden darf. Die Nutzung schwacher Sortimente und von Kronenholz als Brennholz in Laubholzbeständen nach einer Durchforstung scheidet somit aus. Auch aus forstschutztechnischen Gründen wird dieses Kriterium daher sehr kritisch gesehen.

## HABITATBÄUME: BEISPIEL GEMEINDEWALD BURBACH UND STADTFORSTBETRIEB ARNSBERG

Gefordert wird die Ausweisung und Markierung von mindestens fünf sog. Habitatbäumen je Hektar. Diese müs-

## FÖRDERPROGRAMM KLIMAANGEPASSTES WALDMANAGEMENT

Das Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) fortgeführt. Die Finanzierung erfolgt ab 2024 aus dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) des BMUV.

Das 2022 erfolgreich angelaufene Förderprogramm unterstützt kommunale und private Wälder bei der Umstellung auf eine nachhaltige und

an die Auswirkungen des Klimawandels angepasste Bewirtschaftung. Mehr als 8500 private und kommunale Waldbesitzende werden seit 2022 auf Basis der Förderrichtlinie Klimaangepasstes Waldmanagement dabei unterstützt, einen Kriterienkatalog langfristiger Klimaschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen in ihren Wäldern umzusetzen. Diese Kriterien gehen dabei über den gesetzlichen Standard und die bestehenden Zertifizierungen hinaus. Die Größe der bisher geförderten Waldfläche liegt bei insgesamt etwa 1,52 Millionen Hektar. Davon liegen 57 Prozent im Körperschaftswald und 42 Prozent im Privatwald. Insgesamt konnten bereits 21 Prozent des Privat- und Kommunalwaldes in Deutschland erreicht werden.

Die Förderung ist auf 10 bzw. 20 Jahre angelegt und erfordert die Einhaltung der im Förderprogramm festgelegten elf bzw. zwölf Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement. Die „Förderrichtlinie für Zuwendungen zu einem klimaangepasstes Waldmanagement“ startete im November 2022 und wird von der Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) als Projektträger betreut. 2023 hatte die Bundesregierung im Haushalt des BMEL bereits 120 Millionen Euro für die Honorierung der Ökosystemleistungen bereitgestellt. Ab sofort verantworten BMUV und BMEL die Förderung des Klimaangepasstes Waldmanagements gemeinsam. (Auszug PM FNR 29.04.2024)

Weiterführende Informationen: Förderprogramm  
Klimaangepasstes Waldmanagement:  
[www.klimaanpassung-wald.de](http://www.klimaanpassung-wald.de)



sen innerhalb von zwei Jahren kartiert und dokumentiert werden. Für den Gemeindewald Burbach bedeutet dies beispielsweise die Ausweisung von 3250 Habitatbäumen. Der Totholzanteil wird dadurch deutlich gesteigert. Aus verkehrssicherungstechnischen Gründen und gegebenenfalls auch aus Forstschutzgründen wird dies eher kritisch betrachtet. Die Ausweisung und Kartierung bindet außerdem Personal. Von einem Aufwand von ca. 30 Minuten pro Baum und damit über 1600 Stunden ist auszugehen. Außerdem hat sich die Gemeinde Burbach bereits im angemessenen Rahmen über andere Förderprogramme zum Erhalt von Habitatbäumen verpflichtet.

Im Stadtforstbetrieb Arnsberg wären 11.400 Habitatbäume zu kartieren, wenn man sich auf die Förderrichtlinie einließe. Das würde für die Arbeitsressourcen einen Gesamtaufwand von 3800 bis 5700 Stunden bzw. 487 bis 731 Arbeitstage bedeuten. Diese zusätzlichen Kosten für die Auswahl und Kennzeichnung der Habitatbäume würden sich für die Jahre 2023 und 2024 in Summe (bei 75 Euro/Std.) auf rund 285.000 bis 427.500 Euro beziffern.

### NEUANLAGE VON RÜCKEGASSEN AUF MINDESTENS 30 METER

In der Vergangenheit war in vielen kommunalen Forstbetrieben ein maschinengerechter Rückegassenabstand von 20 Metern Standard. Mit der Neuanlage der Rückegassen auf mindestens 30 Meter stünde eine komplette Überarbeitung des jetzigen Rückegassennetzes an. Würde man dieses Netz von vornherein auf 40 Meter erweitern, um auf das vorhandene Gassennetz zurückzugreifen und keine neuen zusätzlichen Gassen in die Bestände zu schlagen, dann müsste in den Blöcken durch Forstwirte zu den



Gassen motormanuell zugefällt werden. Folgerichtig würden die Kosten für die Holzernte deutlich steigen und entsprechend die holzerntekostenfreien Erlöse sinken. **Darüber hinaus zählt die motormanuelle Holzernte zu den gefährlichen Arbeiten.**

Kritisch gesehen wird die Forderung, dass jeder Waldbesitzer, der über mehr als 100 Hektar Waldfläche verfügt, fünf Prozent davon stilllegen muss. Die Zweckbindung beträgt 20 Jahre. Die Waldflächen müssen aktiv aus der Bewirtschaftung genommen werden, was wiederum die Flexibilität der Bewirtschaftung vor Ort wesentlich einschränkt und zum Verzicht von Einnahmen führt. Viele Fragen sind hier noch offen: Wie sehen die ordnungsrechtlichen Folgen nach Ablauf von 20 Jahren aus? Und sind die

Fördermittel für den Zweckbindungszeitraum gesichert?

### FAZIT

Viele Kommunen wollen zunächst noch abwarten und die Entwicklung der Rahmenbedingungen einschließlich etwaiger Modifizierungen des Förderprogramms weiter beobachten. ■



Ute Kreienmeier

Referatsleiterin

Deutscher Städte- und Gemeindebund